

Gut beraten, ist halb gewonnen

Ich möchte mich als Arzt oder Psychotherapeut in Bayern niederlassen. Was muss ich alles beachten? Diese und ähnliche Fragen beantworten die Praxisberater der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). In jeder KVB-Bezirksstelle informieren kompetente Mitarbeiter über die gesetzlichen Bestimmungen und geben darüber hinaus wertvolle Tipps, von denen wir hier einige nennen wollen. Wer Interesse an einer Niederlassung in Bayern hat, sollte sich aber auf jeden Fall an die zuständigen Fachleute der KVB wenden. Die jeweiligen Telefonnummern stehen am Ende des Textes.

Ein Arzt, der sich als Vertragsarzt in einem der sieben bayerischen Regierungsbezirke niederlassen möchte, muss rechtzeitig seine Facharztanerkennung sowie gegebenenfalls seine Schwerpunkt- beziehungsweise Zusatzbezeichnung bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) beantragen. Danach muss er sich bei der KVB in das für seinen Wohnort vorgesehene Arztregister eintragen lassen. Die KVB betreibt dazu in jedem bayerischen Regierungsbezirk eine Dienststelle und hat eine weitere für die Landeshauptstadt München mit ihrem umliegenden Landkreis eingerichtet. Bei der KVB erfährt der Niederlassungswillige dann auch, ob es in seiner Wunschregion Zulassungsbeschränkungen gibt oder ob welche bevorstehen. Bayern ist insgesamt in 79 Planungsbereiche, wie die Zulassungsbezirke offiziell heißen, eingeteilt. Für einen Vertragsarztsitz in einem offenen Planungsbereich kann ein Arzt oder Psychotherapeut jederzeit einen Zulassungsantrag bei der KVB einreichen, über den dann der paritätisch aus Ärzte- und Krankenkassenvertretern besetzte Zulassungsausschuss entscheidet. Ist der Planungsbereich dagegen gesperrt, hat der Niederlassungswillige nur die Möglichkeit, als Nachfolger einer ausgeschriebenen Praxis zugelassen zu werden. Ein Kriterium bei der Auswahl des Nachfolgers ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste. Ein Interessent kann seine Chancen verbessern, wenn er sich frühzeitig auf die Liste setzen lässt.

Einzelpraxis oder Kooperation?

Ein niederlassungswilliger Arzt oder Psychotherapeut kann entweder eine bestehende Praxis übernehmen, eine Kooperation in einer Gemeinschaftspraxis anstreben oder eine Praxis selbst aufbauen. Eines trifft dabei für alle drei Optionen zu: Der Niederlassungswillige

sollte sich sorgfältig überlegen, an welchem Standort er eine Praxis betreiben möchte. Ratsam ist, die favorisierte Gegend in Hinblick auf Einwohnerzahl, Einzugsgebiet und Infrastruktur zu untersuchen. Hilfreich sind dabei Gespräche mit Bürgermeistern, Apothekern oder Kollegen. Das eigene Leistungsspektrum sollte zusammen mit der KVB auf die örtliche Versorgungssituation abgestimmt sein. Von der KVB können durchschnittliche Fallzahlen und Fallwerte der Fachgruppe erfragt werden. Der Arzt oder Psychotherapeut erfährt so auch, ob und welche Genehmigungen er für die Ausübung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit benötigt. Möchte der Arzt eine bestehende Praxis in einem gesperrten Planungsbereich übernehmen, sollte er sich vergewissern, dass der praxisabgebende Kollege die Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes bei der KVB beantragt hat. Fristgerecht sollte sich der Interessent dafür nach der Ausschreibung bei der KVB bewerben. Kennen sich Praxisabgebender und Praxisübernehmender oder sind sich beide schon im Vorfeld einig geworden, können sie die Entscheidung des Zulassungsausschusses zu ihren Gunsten „beeinflussen“. Es bietet sich beispielsweise an, dass der Wunschkandidat bereits als Urlaubsvertreter oder als Assistent längerfristig in der Praxis gearbeitet hat.

Details nicht vergessen

Hat der Arzt oder Psychotherapeut seine Zulassung erhalten, muss er noch etliche Details beachten: Er sollte sich um seinen Versicherungsschutz und um die Arbeitsverträge seiner Mitarbeiter kümmern. Beim Finanzamt und bei der Berufsgenossenschaft muss er seine vertragsärztliche Tätigkeit an- und sich gegebenenfalls bei seinem Ärztlichen Kreisverband ummelden. Will er beispielsweise Hochfrequenzgeräte in seiner Praxis einsetzen, muss er das beim zuständigen Fernmeldeamt angeben. Röntgeneinrichtungen müssen hingegen beim Gewerbeaufsichtsamt angemeldet werden. Die Beseitigung des Praxismülls sollte ebenfalls rechtzeitig geregelt werden. Vergessen sollte der Praxisneuling auch nicht, sich in der Gegend werbewirksam in Szene zu setzen. Die Möglichkeiten der erlaubten Information des Arztes über seine Tätigkeit regeln die Berufsordnung und weitere Rechtsvorschriften wie das Teledienstgesetz und das Heilmittelwerbegesetz. Erläuterungen dazu gibt ein bei der BLÄK erhältliches Merkblatt. Schließlich sollte die Praxis



Foto: BilderBox.com

auch im örtlichen Telefonbuch aufgeführt sein. Bevor sich der neu niedergelassene Arzt oder Psychotherapeut in den Praxisalltag begibt, rät die KVB, sich bei den benachbarten Kollegen vorzustellen. Das fördert die innerärztliche Kooperation und hilft vielleicht, den Patientenstamm aufzubauen oder zu erweitern.

KVB-Ansprechpartner

Auch Ärzte und Psychotherapeuten, die schon länger niedergelassen sind, können sich jederzeit an die KVB-Berater wenden. Beispielsweise dann, wenn sie erfahren wollen, wie sie ihre Praxisführung optimieren können. Als besonderen Service bietet die KVB dafür betriebswirtschaftliche Beratungen an. Im Gegensatz zu den Niederlassungsberatungen sind diese jedoch im Einzelfall kostenpflichtig.

Weitergehende Informationen über das Beratungsspektrum erfahren Sie in den KVB-Bezirksstellen

München Stadt und Land
Telefon 089 57093-4352
Oberbayern
Telefon 089 57093-4352
Niederbayern
Telefon 09421 8009-313
Schwaben
Telefon 0821 3256-129
Oberpfalz
Telefon 0941 3963-128
Oberfranken
Telefon 0921 292-229
Mittelfranken
Telefon 0911 94667-422
Unterfranken
Telefon 0931 307-324.

Michael Anschütz (KVB)